

# Sitzungsvorlage Nr. 2024-45

Aktenzeichen: 632.21

Sachbearbeiter: Keilbach, Torsten



**Gemeinde Weißbach**                      Öffentlichkeitsstatus: öffentlich                      Datum: 07.06.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	17.06.2024	3

**Betreff:**

Baugesuch: Neubau eines Einfamilienhauses mit angebauter Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1649, Buchsbaumweg 4, Gemarkung Weißbach

**Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme.

**Beratungsergebnis**

Sitzung des Gemeinderats am:	17.06.2024	TOP:	3 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	--------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr  EUR		jährliche Folgekosten / -lasten  EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)  EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)  EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit EUR	

Problembeschreibung / Begründung:

Die Antragsteller planen auf dem Flst.-Nr. 1649 im Buchsbaumweg 4 in Weißbach die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage. Das genaue Aussehen des Vorhabens kann den Anlagen entnommen werden, die dieser Sitzungsvorlage beigelegt sind.

Bauplanungsrechtlich befindet sich das Bauvorhaben im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Halberger Ebene III“.

Das Vorhaben wurde im Kenntnissgabeverfahren eingereicht.

Kenntnissgabepflichtige Vorhaben müssen wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.  
Dies ist vorliegend gegeben.

Im Kenntnissgabeverfahren ist, wie der Begriff schon zum Ausdruck bringt, keine Genehmigung erforderlich und folglich auch kein Einvernehmen der Gemeinde und kein Gemeinderatsbeschluss.